

Satzung der Stadt Wustrow (Wendland) über Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der § 6, 29, 39 und 51 Absatz 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. Seite 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

Anmerkung: Änderungen in EURO und Einführung neuer Rechtschreibregeln sind berücksichtigt worden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlages, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden neben einander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 20,00€ monatlich. Daneben erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00€ je Sitzung. Als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen wird eine jährliche Zuweisung an die Fraktionen nach Anzahl der Fraktionsmitglieder gezahlt. Die Höhe legt der Rat jeweils durch Einzelbeschluss fest.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00€ je Sitzung.
- (3) Die gesamten Entschädigungen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn dürfen den Betrag von 650,00€ im Jahr nicht überschreiten.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ihre/seine Vertreter/innen, Fraktionsvorsitzenden, Beigeordneten und sonstigen Ehrenbeamten

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 400,00€.
- (2) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00€.
- (3) Die/Der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 40,00€.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppenvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00€.
- (5) Die Ortsvertrauensleute erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 10,00€ neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1.

§ 4 Verdienstaufall

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 10,00€ je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehören de Ausschussmitglieder (Absatz 1), die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,-- DM. Ein darüber hinausgehen der Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

(4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je eine Stunde zu berechnen. Der Gesamtbetrag, der an Verdienstaufall gezahlt wird, darf bei Ratsfrauen und Ratsherren monatlich 770,00€ und bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, monatlich 160,00€ nicht übersteigen. Die monatlichen Höchstbeträge gelten auch bei Zahlung des Pauschalstundensatzes.

(5) Verdienstaufall wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat der Stadt Wustrow (Wendland) konstituiert worden sind (Beiräte etc.);
2. Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen;
3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Wustrow (Wendland) entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
5. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.

(6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

(7) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der/dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.

(8) Der Anspruch auf Verdienstaufall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonates fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Dienstreisen

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen und Ratsherren sowie von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des

Verwaltungsausschusses aufgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld der Stufe B überschreiten, werden auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 40,00€ erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 6 Fahrkosten

(1) Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder innerhalb des Stadtgebietes, die durch die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstehen, werden nicht erstattet.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 170,00€.

(3) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 70,00€.

§ 7 Kürzung der Aufwands- und Fahrkostenentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/ der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. November 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Wustrow (Wendland) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 18. Dezember 1979, die 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1983 und die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 1988 außer Kraft.

Wustrow (Wendland), 17. Dezember 1996

STADT WUSTROW (WENDLAND)

Bürgermeister